

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 5/2019

5
2019

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 06.06.2019

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 30 63

Bekanntmachung
Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden,
„Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden

Lfd.Nr. 31 66

Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden

Lfd.Nr. 32 69

Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Reithalle Senden“, Senden

Lfd.Nr. 33 72

Bekanntmachung
Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes „Auf dem Felde“ für den Bereich
Dorfstraße 21 - 25, Ottmarsbocholt

Lfd.Nr. 34 75

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der
eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster

Lfd.Nr. 35 76

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: April 2019

Lfd.Nr. 36

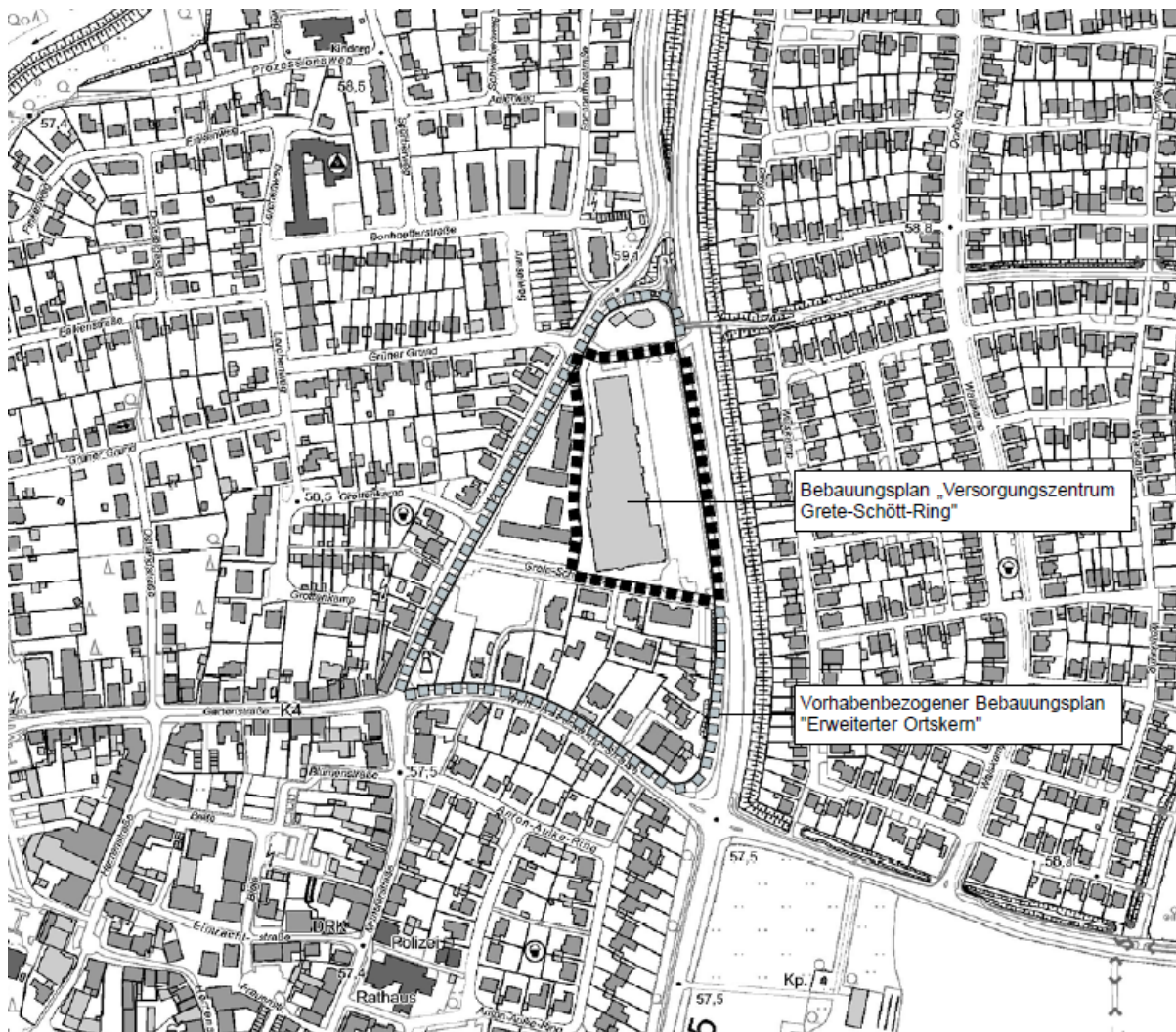
77

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Mai 2019

Lfd.Nr. 30

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Feststellungsbeschluss für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 27.09.2018 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 31.01.2019

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2018.0001

Im Auftrag

Grewe

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beige-fügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer

303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/042/2 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.09.2018 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-10/25

48308 Senden, den 30.04.2019

Der Bürgermeister

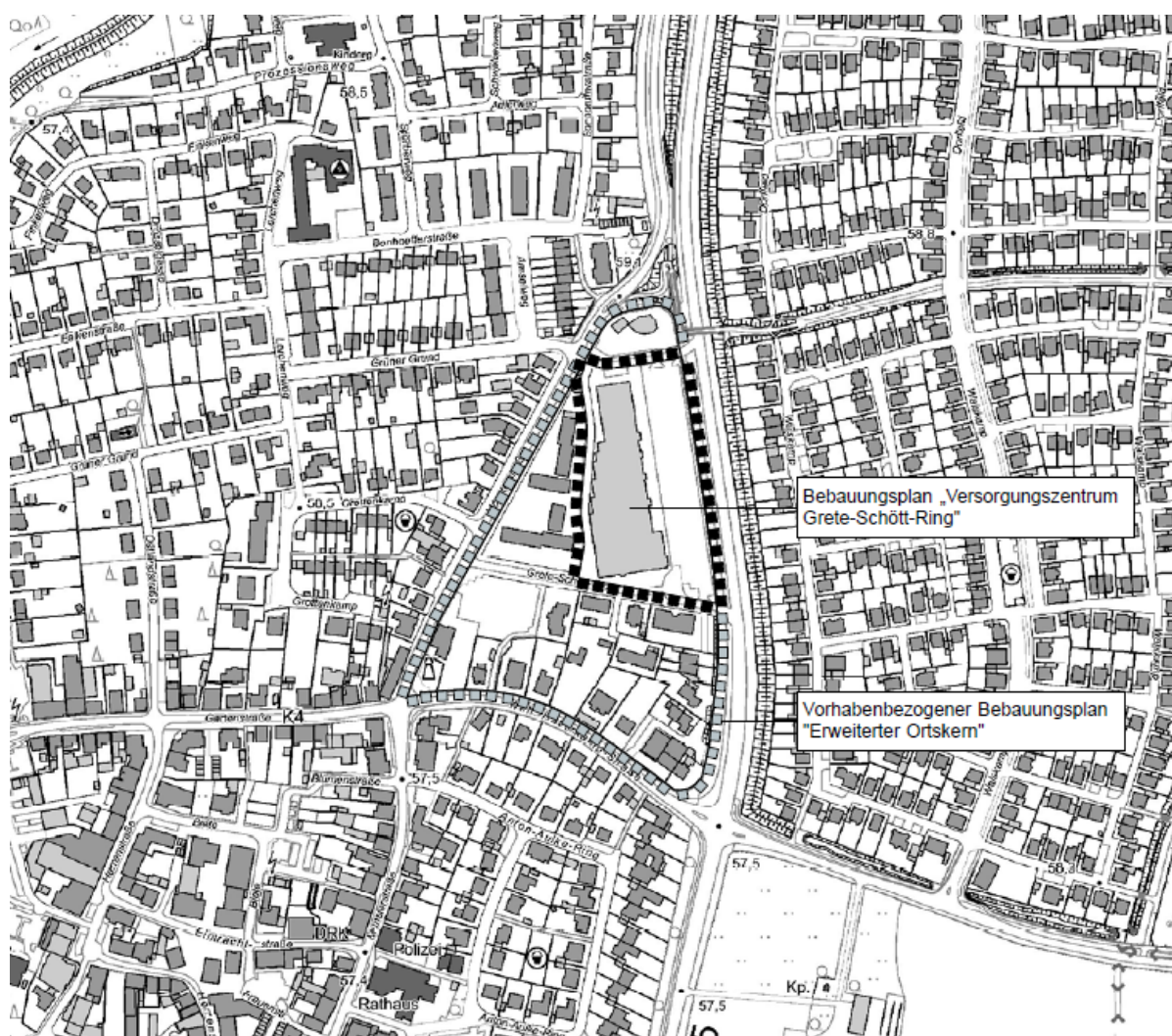


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 31

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.09.2018 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/024/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 30.04.2019

Der Bürgermeister

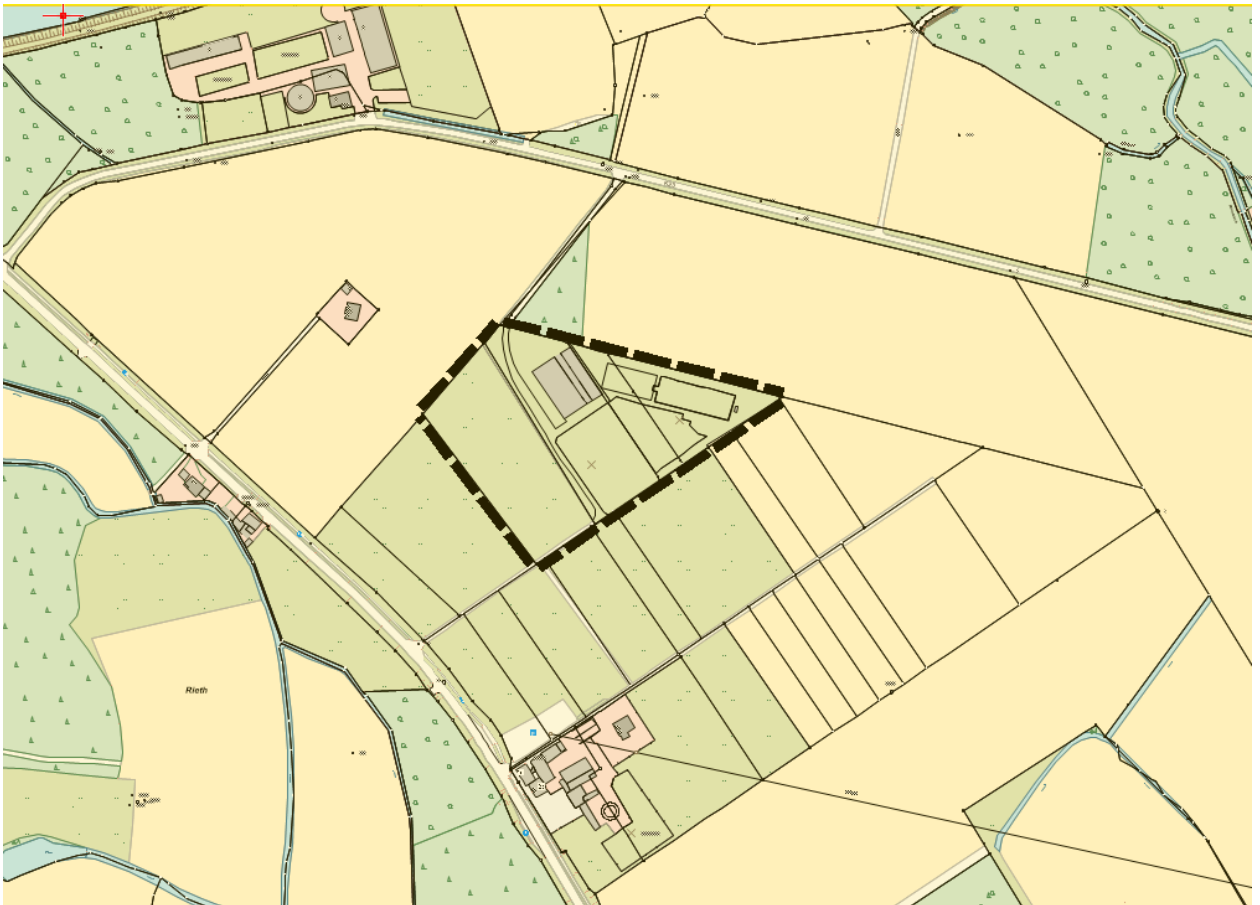


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 32

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Reithalle Senden“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan „Reithalle Senden“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.09.2018 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.09.2018 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/093/1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 31.05.2019

Der Bürgermeister

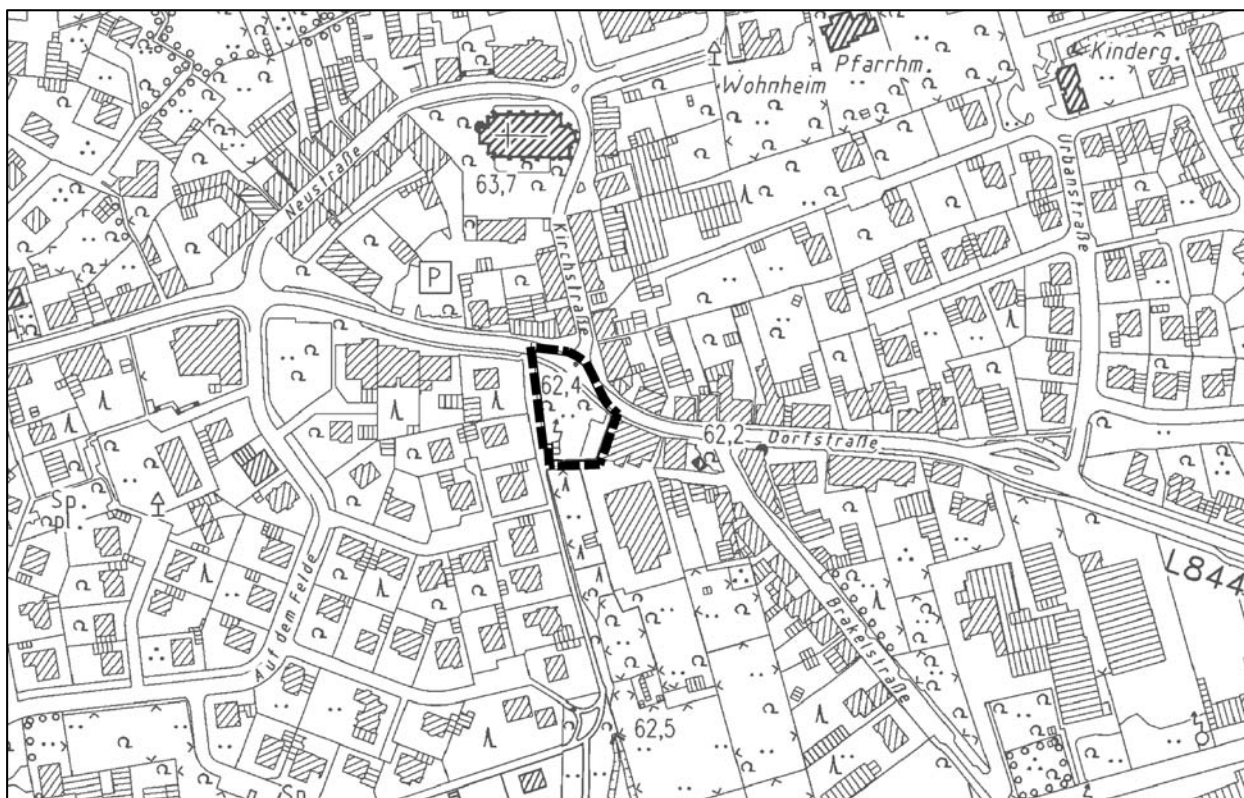


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 33

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde“ für den Bereich Dorfstraße 21 - 25, Ottmarsbocholt



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Felde“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Anlass für die Änderung ist die geplante Mehrfamilienhaus-Bebauung des noch freien Grundstückes an der Dorfstraße 21 - 25. Die Hauptänderung liegt darin, das Grundstück generell bebaubar zu machen. Die vorher im Bebauungsplan festgesetzten Baulinien konnten schon allein deswegen nicht umgesetzt werden, da sie innerhalb des heutigen Straßenraumes der Dorfstraße liegen.

Die Bebauungsplanänderung sowie die Begründung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 28.05.2019 gefasste Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.05.2019 - Sitzungsvorlage Nr. 2017/171/3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 29.05.2019

Der Bürgermeister



S. Träger

Lfd.Nr. 34

Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster

Die Stadt Münster und 19 weitere Kommunen haben gem. § 23 Abs. 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von IT-Dienstleistungen, die im Amtsblatt Nr. 12/2001 der Bezirksregierung Münster vom 24.03.2010 bekanntgemacht worden ist, geschlossen.

Zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben die Vertragspartner Änderungen vereinbart. Zudem sind der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung acht weitere Kommunen – Stadt Beckum, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ennigerloh, Stadt Oelde, Stadt Telgte, Stadt Billerbeck, Gemeinde Rosendahl und Gemeinde Senden – beigetreten.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26.04.2019, Nr. 17, lfd. Nr. 82, wurden diese geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 17.04.2019, Az.: 31.1.25-086/2019.0001, bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Senden, den 15.05.2019



Täger

Lfd.Nr. 35

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: April 2019

In dem Monat April 2019 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

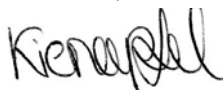
- 5 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Brille
- 1 Sonnenbrille
- 1 Kindersonnenbrille
- 1 Handschuhe
- 1 Katze
- 1 Fahrradtasche
- 1 Handy
- 1 Anstecknadel
- 1 Turnbeutel
- 1 Uhr
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Geldbörse
- 1 Herrenrad
- 1 Jacke
- 1 Autoschlüssel
- diverse Schlüssel

Senden, 05.06.2019



i. A. Kienapfel

Lfd.Nr. 36

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2019

In dem Monat Mai 2019 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 4 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Kindermütze
- 1 Zahnprothese
- 1 iPod
- 1 ActiveCard
- 1 Kuscheltier
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Damenfahräder
- 1 Kuscheltier
- 1 Laptop
- diverse Schlüssel

Senden, 05.06.2019



i. A. Kienapfel